



Gemeindeamt Selzthal

PLZ: 8900 Bezirk Liezen ☎ 03616/213 Fax: 03616/213-7

E-Mail: gde@selzthal.at Internet: www.selzthal.at

UID Nr. ATU28590003

KANALABGABENORDNUNG der Gemeinde Selzthal

Der Gemeinderat der Gemeinde Selzthal hat in seiner Sitzung vom 09. März 2012 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Gemeinde Selzthal werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabenanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt **5,0 % (höchstens 7,5%)** der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 15,63**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von **€ 5.245.103,79** vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von **€ 766.963,32** gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von **€ 4.478.141,00** und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von **14.330 m** zugrunde.

(3) Für Hofflächen, das sind ganz- oder teilweise von Baulichkeiten umschlossene Grundflächen (in Quadratmetern), deren Entwässerung durch die Kanalanlage erfolgt, wird **€ 7,81** (höchstens die Hälfte) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

(4) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird **€ 1,56** (höchstens ein Zehntel) des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4 Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Die Höhe des Einheitssatzes für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren wird

**für die im gesamten Gemeindegebiet entsorgten Liegenschaften mit
€ 3,20**

pro Kubikmeter Wasserverbrauch festgesetzt.

Als Berechnungsgrundlage dient der durch gemeindeeigene Wassermesser festgestellte tatsächliche Wasserverbrauch.

(3) Liegenschaften welche über keinen Wasserzähler verfügen, werden auf Grund von Erfahrungswerten eingestuft. Es wird dabei für eine Person pro Jahr ein Wasserverbrauch von **60 m³** festgesetzt.

(4) Betriebsstätten deren Wasserverbrauch durch gemeindeeigene Wassermesser nicht messbar ist, haben an Kanalbenützungsgebühren **€ 3,20** pro Jahr je m² der Bruttogeschossfläche, nach Maßgabe des § 2 dieser Verordnung, zu leisten.

(5) Kann infolge Beschädigung des Wassermessers der tatsächliche Wasserverbrauch nicht festgestellt werden, so ist der Durchschnittsverbrauch des Vorjahres als Grundlage für die Berechnung der Kanalbenützungsgebühren anzunehmen, sofern nicht Umstände vorliegen, die auf einen höheren Verbrauch schließen lassen.

§ 5 Gebührenschrift, Entstehung der Gebührenschrift, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschrift für die Kanalbenützung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beiträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7
Veränderungsanzeige


Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrunde gelegenen Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde Selzthal schriftlich anzuzeigen.

§ 8
Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Selzthal 23.03.2006 einschließlich der inzwischen durchgeführten Änderungen außer Kraft.

Selzthal, am 9. März 2012

Für den Gemeinderat,
der Bürgermeister:

 *Alois Eckmann*

Alois Eckmann

angeschlagen am: 15. März 2012
abgenommen am: 30. März 2012



Beilage zur Kanalabgabenordnung der Gemeinde Selzthal

1. Ergänzend hierzu wird festgehalten, dass Gebäude gem. § 21 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. von der Entrichtung des Kanalisationsbeitrages ausgenommen sind.
2. Ist in Gebäuden gem. § 21 Stmk. Baugesetz 1995 i.d.g.F. ein Wasseranschluss vorhanden und besteht ein Anschluss an das öffentliche Kanalnetz, so ist auch für diese Gebäude der Kanalisationsbeitrages gem. Kanalabgabengesetz 1955 i.d.g.F. (LGBI. 81/2005) zu entrichten.

Diese Beilage wurde am 9.03.2012 in der GR-Sitzung einstimmig zur Kenntnis genommen.